

Gemeinsame Stellungnahme von AERGB und KRGB zur Einrichtung eines »temporär kooperativen RU«

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in der aktuellen Situation begrüßen AERGB und KRGB grundsätzlich die Initiative der zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen, einen Beitrag zur Pandemiebewältigung zu leisten. Ziel ist dabei die Eindämmung des Infektionsgeschehens, ohne dass der Religionsunterricht (RU) – wie im vergangenen Schuljahr häufig geschehen – gestrichen oder durch Lösungen ersetzt wird, die mit seinem verfassungsrechtlich verbürgten Status unvereinbar sind.

Mit dem **KMS vom 05. November 2020 (BS.4402.1/40/1)** wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit Vertretern beider Kirchen die Möglichkeit geschaffen, die **konfessionelle Gruppenbildung im RU temporär aufzuheben**. Allen Schriftstücken ist dabei zu entnehmen, dass es sich dabei **um eine Kann-Regelung** mit klarer **zeitlicher Begrenzung** handelt.

Nach der Veröffentlichung des oben genannten KMS erreichten uns zahlreiche Anfragen von Verbandsmitgliedern, die von Irritationen und Missverständnissen berichteten. Aufgrund dessen möchten wir auf folgende Punkte hinweisen, die unserer Auffassung nach wichtig für die Einordnung der Modelle der Kirchen sind:

Einrichtung des konfessionellen RU bleibt auch in diesem Schuljahr der Regelfall

Unbeschadet dieser temporären Ausnahmeregelung gilt auch in diesem Schuljahr weiterhin: Im KMS vom 05. November 2020 sowie im vorausgehenden KMS vom 16. Juli 2020 (V.2 – BO 5200.0 – 6b. 58 836) wird die Konfessionalität und damit die Einrichtung des konfessionellen RU ausdrücklich als **unaufgebbarer Kern** des Art. 7 Abs. 3 GG verstanden.

Mischgruppen im RU sind kein Verstoß gegen den Hygieneplan

Es besteht auch durch die Hygienevorgaben keinerlei ausdrückliches Verbot zur Bildung von Mischgruppen (s. KMS vom 16.07., S. 4f.), was im aktuellen Schreiben noch einmal bestätigt wird (s. KMS vom 05.11., S. 1f.; ebenso: KMS zum Schulbetrieb ab 09.11. ZS.4-BS4363.0/263/1 vom 06.11.2020; dazu auch: Grundlagen-KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009).

Modelle der Kirchen nicht verpflichtend, sondern für besondere Fälle vor Ort

Die Auflösung der Koppelungen nach einem der vier von den Kirchen entwickelten Modelle, im Begleitschreiben zum KMS vom 05. November 2020 differenziert nach „A“ bis „D“, ist eine Kann-Regelung und als Zugeständnis von Seiten der Religionsgemeinschaften zu verstehen, das nicht automatisch eingefordert oder angeordnet werden darf, und nur in besonderen Fällen zur Anwendung kommen sollte (s. KMS vom 06.11., S. 6). Daraus ergeben sich die beschriebenen notwendigen bürokratischen Hürden. Nachdrücklich weisen wir auf folgenden Passus hin: „Bei der Einholung der erforderlichen Zustimmungen ist jeder Eindruck einer auch nur mittelbaren Beeinflussung unbedingt zu vermeiden“ (s. KMS vom 05.11., S. 3).

Hohe Hürden und Einverständnis aller Beteiligten

In Bezug auf die Unterrichtsorganisation des konfessionellen RU gilt daher unseres Erachtens Folgendes: Solange die Einverständniserklärung zu einem der im Begleitschreiben zum KMS vom 05.11. genannten Modelle nicht von allen Beteiligten – Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie volljährigen Schülerinnen und Schülern (im Sinne eines partnerschaftlichen Erziehungsstils auch schon ab dem 12. Lebensjahr¹) – den Vorgaben entsprechend vorliegt, kann keines der im Begleitschreiben genannten Modelle durchgeführt werden. Alle nicht in diesem Sinne autorisierten Lösungen sind nach unserem Verständnis als nicht verfassungskonform gemäß Art. 7 Abs. 3 GG einzuordnen, selbst wenn dies der Schulorganisation entgegenkäme (vgl. KMS vom 05.11., S. 1f.). Es ist daher bis auf Weiteres konfessioneller RU gemäß Art. 7 Abs. 3 GG einzurichten.

Alleinige Auflösung der RU-Gruppen für Infektionsschutz am Gymnasium ungeeignet

Das an alle Schularten gerichtete KMS vom 05. November 2020 differenziert nicht zwischen den einzelnen Schularten. Für das Gymnasium, das aufgrund der Sprachen- und Zweigwahlmöglichkeiten eine Vielzahl gekoppelter Gruppen aufweist, leistet die Auflösung der gemischten Gruppen im RU als Einzelmaßnahme keinen erheblichen Mehrwert zur Pandemieeindämmung. Aus unserer Sicht widerspricht eine Auflösung der Koppelungen ausschließlich im RU der Gleichbehandlung der Fächer.

Seelsorgerliche Aufgaben in bestehenden Gruppen näher am Schüler

Die im Begleitschreiben der kirchlichen Stellen aus gutem Grund benannte seelsorgerliche Aufgabe, die unsere Fächergruppe aus ihrem genuinen Selbstverständnis heraus zu leisten hat und die derzeit aus unserer Sicht Vorrang vor einer reinen Lehrplanerfüllung hat, kann nur im Präsenzunterricht innerhalb eines bestehenden, seelsorgerlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern verantwortungsvoll umgesetzt werden.

* * *

Wir sind dazu bereit, die ggf. erforderliche gesellschaftliche Debatte um den konfessionellen RU mit allen Beteiligten offen zu führen und suchen dazu immer wieder auch aktiv das Gespräch. Rückschlüsse aus der momentanen Ausnahmesituation zu ziehen oder unabänderbare Tatsachen zu schaffen, halten wir aber für verfrüht. Wir bitten daher die Kolleginnen und Kollegen vor Ort um Rückmeldung, wo es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Umsetzung der Unterrichtsorganisation für den RU kommt. Die Verbände werden dazu in absehbarer Zeit eine weitere Mitgliederbefragung durchführen.

Ansbach / Bamberg, den 08. November 2020

Der Vorstand der AERGB

StD i.K. Pfr. Quirin Gruber
OStR Holger Ibisch
OStRin Christiane Krämer
StR Josef Last
StRin Katharina Rösch

Der Vorstand des KRGB

OStD a. D. P. Erhard Staufer SDB
StDin Monika Schneider

¹ Anmerkung: Im „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“ vom 15. Juli 1921 wird festgelegt, dass Kinder ab Vollendung des 10. Lebensjahres anzuhören sind, wenn sie in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden sollen; ab Vollendung des zwölften Lebensjahres darf ein Kind nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; ab Vollendung des 14. Lebensjahres besteht in D uneingeschränkte Religionsmündigkeit. Auch wenn der Besuch des Religionsunterrichts in Bayern bis zum 18. Lebensjahr an das Einverständnis der Erziehungsberechtigten gebunden ist, wäre es wünschenswert, die Stimme der Schülerinnen und Schüler nicht zu übergehen; in diesem Sinne verstehen wir auch das im kirchlichen Begleitschreiben zum KMS vom 05.11. genannte „Einverständnis der Schulfamilie“.